

Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG

Vermögensanlage-Richtlinien

Die Vermögensanlage-Richtlinien der Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG (nachfolgend „**DBT AG**“ genannt) - bisher gültig in der Fassung vom 6. Juni 2012 - werden nachstehend neu gefasst.

Diese Vermögensanlage-Richtlinien gelten für die Anlage der von den Vorsorgegebern eingezahlten Gelder zzgl. der etwaigen Rückstellungen für die etwaige Verpflichtungen aus Zinszusagen. Sie gelten in gleicher Weise für die Anlage des eigenen Finanzanlage-Vermögens der DBT AG. Beide Vermögensmassen werden nachfolgend gemeinsam „**Kapitalvermögen**“ genannt.

A. Anlagegrundsätze und Grundsätze der internen Verwaltung

1. Das Kapitalvermögen der DBT AG ist unter Beachtung der Grundsätze der

Sicherheit
Liquidität
Rentabilität

anzulegen (vgl. z.B. Versicherungsaufsichts-Verordnung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen vom 29.2.2016 – VersAufsVO NRW).

Hierbei soll auch auf eine angemessene Mischung (= Verteilung auf unterschiedliche Arten von Kapitalanlagen, sog. asset allocation) und Streuung (= Verteilung auf unterschiedliche Aussteller von Kapitalanlagen) Wert gelegt werden. Bei Fondsanlagen ist hierfür eine Durchschau auf die Einzelanlagen eines Fonds maßgeblich, d.h., eine Fondsanlage ist angemessen gemischt und gestreut, wenn deren Einzelanlagen angemessen gemischt und gestreut sind.

Die vorgenannten Anlagegrundsätzen werden wie folgt konkretisiert:

- a) Sicherheit

Es gilt der Grundsatz der möglichst großen Sicherheit. Dies gilt für jede einzelne Anlage. Sicherheit bedeutet dabei vor allem Sicherung des Nominalwertes der Anlagen, sowie deren jederzeitige Veräußerbarkeit und Übertragbarkeit.

- b) Liquidität

Es gilt der Grundsatz der jederzeitigen Liquidität, d. h. der Gesamtbestand der Vermögensanlagen muss stets so zusammengesetzt sein, dass zu jeder Zeit ein betriebsnotwendiger Betrag an liquiden oder ohne Schwierigkeiten liquidierbaren Anlagen zu Erfüllung der vertraglichen Leistungen vorhanden ist.

c) Rentabilität

Das Vermögen ist rentabel anzulegen, d. h., es soll unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Liquiditätserfordernisse sowie der Kapitalmarktlage einen marktgerechten Ertrag erwirtschaften.

Die Anlage des Kapitalvermögens erfolgt direkt oder indirekt (=über Fondsanlagen). Soweit das Kapitalvermögen in Fonds angelegt ist oder von Finanzdienstleistern verwaltet wird, sind die vorgenannten Anlagegrundsätze den jeweiligen Vertragspartnern als Richtlinien nach Möglichkeit in gleicher Weise vorzugeben. Erfolgt die Anlage des Kapitalvermögens auf der Grundlage von Anlageberatung, sind diese Anlagegrundsätze der jeweiligen Anlageberatung ebenfalls zugrunde zu legen.

2. Das für die Anlage des Kapitalvermögens ressortzuständige Vorstandsmitglied wird die übrigen Vorstandsmitglieder regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen über Entwicklung und Ergebnis der Kapitalanlagen unterrichten.

Der Vorstandsvorsitzende hat den Aufsichtsrat über das Ergebnis der Kapitalanlagen im Rahmen seiner ihm möglichen Prüfungs- und Überwachungstätigkeit in angemessenen Zeitabständen zu unterrichten.

B. Vermögensanlage-Planung

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres soll der Vorstand für das kommende Geschäftsjahr eine Vermögensanlage-Planung zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

Die Vermögensanlage-Planung soll auf der Basis des zu erwartenden Anlagevolumens - Kapitalvermögen und Vermögenserträge abzgl. Aufwendungen für Auszahlungen von Vorsorgegeldern und Verwaltungskosten, sowie unter Beachtung der Rückflüsse aus fälligen Darlehen und Wertpapieren - und unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktsituation die allgemeinen Vorgaben für die Vermögensanlagen enthalten. Dies kann auch z.B. durch Zuweisung zu einem bestimmten Fonds oder Vermögensverwalter erfolgen.

Wegen der sich ständig verändernden Kapitalmarktsituation kommt der Vermögensanlage-Planung die Bedeutung einer Schwerpunkt-Festlegung zu, die ggfs. an veränderte Kapitalmarktverhältnisse anzupassen ist. Bei wesentlichen Veränderungen innerhalb des Kapitalvermögens oder der Kapitalmarktsituation ist die Vermögensanlage-Planung auf der Grundlage von Vermögensübersichten durch den Vorstand unterjährig erneut zu beraten und ggf. anzupassen.

Mit der Umsetzung der Vermögensanlage-Planung und etwaiger Änderungen wird das jeweils für die Anlage des Kapitalvermögens ressortzuständige Vorstandsmitglied beauftragt.

Bei der Vermögensanlage-Planung sind hinsichtlich der asset allocation folgende Zielvorstellungen für nachstehende Anlageformen zu beachten:

1. Immobilien und grundstücksgleiche Rechte sowie Beteiligungen an Immobilienprojekten/-gesellschaften können über Anteile an Grundstücks-Sondervermögen (Spezial-Fonds und Publikums-Fonds) erworben werden.

2. Realkredite sollen bis zur Erreichung eines Gesamtvolumens, das im Hinblick auf die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen eine wirtschaftliche Vergabe von Realkrediten möglich macht, grundsätzlich nicht unmittelbar durch die DBT AG vergeben werden.
3. Die Anlage des Kapitalvermögens soll überwiegend in verzinslichen Anlagen mit festem Rückzahlungsbetrag (z.B. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen Inhaberschuldverschreibungen etc.) erfolgen.
4. Für die Anlage in Aktien wird eine Quote von max. 20 % des Kapitalvermögens vorgegeben.

Der vorstehende Katalog von Anlageformen ist jedoch nicht abschließend.

C. Spezielle Richtlinien zu einzelnen Vermögens-Anlagearten

1. Direkte Investitionen in Grundvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Die Berechnung der voraussichtlichen Grundbesitz-Rendite soll Angaben enthalten über den Anbieter/Makler, den Standort des Objektes, die Nutzungsart, die Grundstücksbezeichnung/das Bauvorhaben, die Angebotssumme, den zu erwartenden jährlichen Mietertrag sowie die Brutto- und Netto-Rendite (jeweils vor und nach Erwerbsnebenkosten), die Laufzeit der Mietverträge sowie deren Indexierung. Bei der Ermittlung der Netto-Rendite sind die nichtumlagefähigen Bewirtschaftungskosten (Betriebs-, Verwaltungs-, und Instandhaltungskosten), das Ausfallwagnis und die Abschreibung mit grundsätzlich 35 % des Brutto-Ertrages anzusetzen. Objekte mit längerfristiger Mietgarantie sollen bevorzugt werden.

Die Angemessenheit des Kaufpreises bzw. der Baukosten ist auf der Grundlage des Gutachtens eines Immobilien-Sachverständigen zu prüfen.

Die Grundbesitzanlagen sollen regional gestreut sein.

2. Anteile an Grundstücks-Sondervermögen (Immobilien-Spezialfonds und Immobilien-Publikumsfonds)

Die Anteile müssen der Verwaltung einer inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft und den Bestimmungen des Kapitalanlage-Gesetzbuches (KAGB) unterliegen.

3. Schuldscheindarlehen, Namenspapiere und sonstige festverzinsliche Wertpapiere

Die direkte Anlage in Namenspapieren soll in Namenspfandbriefe und sonstige Namensschuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse erfolgen. Die direkte Vergabe von Schuldschein-Darlehen soll an Kreditinstitute erfolgen, für die eine Einlagen-Sicherung des Bundesverbandes Deutscher Banken oder eine Institutsdeckung der Sparkassen-Finanzgruppe oder des genossenschaftlichen Bankensektors besteht.

Die Liste der direkten Anlagen der DBT AG soll mindestens Angaben über den Nominalwert, die Anschaffungskosten, die Laufzeit, die Nominalzins- und die Laufzeitrendite enthalten.

4. Über den Erwerb von Anlagen des Kapitalvermögens entscheidet grundsätzlich der Vorstand.

Die Aufnahme von Fremdmitteln zum Erwerb von Kapitalanlagen ist der DBT AG nicht gestattet. Soweit Anlagerichtlinien von Fondsanlagen der Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aufnahme von Krediten gestatten, ist dies jedoch nicht zu beanstanden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG

Düsseldorf, den 25. November 2022